

CHINA

Bekanntmachung Nr. 185/2025 der Allgemeinen Zollverwaltung der Volksrepublik China. Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Düngemitteln pflanzlicher Herkunft

(公告2025 年 第185 号)

Quelle: WTO, aufgerufen am 14.11.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Chinesischen, Google-Übersetzung durch Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.11.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Allgemeine Zollverwaltung der Volksrepublik China Bekanntmachung 2025 Nr. 185

Um die Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und gebietsfremden invasiven Arten zu verhindern und die landwirtschaftliche Produktion und ökologische Sicherheit des Landes zu schützen, hat die Allgemeine Zollverwaltung die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für importierte Düngemittel pflanzlicher Herkunft in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie den internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen überarbeitet und die "Pflanzengesundheitlichen Anforderungen für importierte Düngemittel pflanzlicher Herkunft (überarbeitet 2025)" erarbeitet, die hiermit bekanntgegeben werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. März 2026 in Kraft. Die ursprünglichen „Anforderungen an die pflanzengesundheitliche Kontrolle importierter Düngemittel pflanzlicher Herkunft“ (herausgegeben von der Staatlichen Verwaltung für Qualitätsüberwachung, Inspektion und Quarantäne, Dokument Nr. 674 [2011]) werden gleichzeitig aufgehoben.

Allgemeine Zollverwaltung

22. September 2025

Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Düngemitteln pflanzlicher Herkunft (überarbeitet 2025)

1. Rechtsgrundlage

- a) Biosicherheitsgesetz der Volksrepublik China;
- b) „Gesetz der Volksrepublik China zur Tier- und Pflanzenquarantäne bei der Einfuhr und Ausfuhr“ und seine Durchführungsbestimmungen.

2. Definition von Düngemittel pflanzlicher Herkunft

Düngemittel pflanzlicher Herkunft im Sinne dieser Bekanntmachung sind Düngemittel, die aus Pflanzen gewonnen wurden und trotz ihrer Verarbeitung Schädlinge und Krankheiten übertragen können und keine tierischen Bestandteile enthalten. Beispiele hierfür sind Düngemittel aus verarbeitetem Stroh.

3. Gilt für alle Länder und Regionen

4. Anforderungen an die Unternehmensregistrierung

Düngemittel pflanzlicher Herkunft werden unter Bedingungen hergestellt und gelagert, die Kontamination und Befall verhindern. Unternehmen, die Düngemittel pflanzlicher Herkunft herstellen, verarbeiten und lagern, müssen sich bei der Pflanzenschutzbehörde ihres Landes oder ihrer Region registrieren und der Allgemeinen Zollverwaltung empfohlen werden. Die Empfehlung enthält folgende Angaben: den Firmennamen, die Registriernummer und die Adresse der zuständigen Behörde im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region, die Bezeichnung des Erzeugnisses und dessen Inhaltsstoffe, die Produktions- und Verarbeitungsverfahren und die technischen Spezifikationen, die pflanzengesundheitlichen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Verpackungsetiketten (auf Chinesisch und Englisch). Für Düngemittel, für die eine gesetzliche Registrierungspflicht besteht, müssen auch die von der zuständigen chinesischen Behörde ausgestellten Registrierungsinformationen vorgelegt werden; besteht keine Registrierungspflicht, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Allgemeine Zollverwaltung prüft die Anträge. Nach Genehmigung werden diese registriert und auf der Webseite veröffentlicht. Die Registrierung ist für fünf Jahre gültig. Drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit muss die Pflanzenschutzbehörde des Landes oder der Region des Antragstellers den Antrag der Allgemeinen Zollverwaltung erneut zur Prüfung empfehlen. Wird dieser Antrag von der Allgemeinen Zollverwaltung genehmigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um weitere fünf Jahre.

5. Anforderungen an die Erzeugnisse

Düngemittel pflanzlicher Herkunft, die nach China exportiert werden, entsprechen den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Normen Chinas in Bezug auf Düngemittelsicherheit, Hygiene und Umweltschutz und erfüllen folgende Anforderungen:

- a) sie dürfen keine Schadorganismen enthalten, die in der „Liste der Quarantäneschädlinge für Pflanzen, die zur Einfuhr in die Volksrepublik China bestimmt sind“¹, andere Schadorganismen oder gebietsfremde invasive Arten enthalten, die eine ernsthafte Gefahr für die land- und forstwirtschaftliche Produktion oder die Umwelt darstellen;
- b) sie dürfen keine Erde, Tierkadaver oder andere gesetzlich verbotene Stoffe oder andere biologische Risikostoffe enthalten;
- c) sie dürfen weder Tierkot noch Federn oder andere tierische Bestandteile enthalten;
- d) die Bestandteile von Düngemitteln pflanzlicher Herkunft sind nicht vermehrungsfähig.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft der Volksrepublik China Nr. 862 vom 29. Mai 2007

6. Anforderungen an Verpackung, Lagerung und Transport der Erzeugnisse

- a) Erfolgt die Versendung unter Verwendung von Verpackungsmaterial, ist das Verpackungsmaterial neu und sauber. Die Verpackung der Erzeugnisse ist versiegelt und auf jedem Packstück sind auf Chinesisch und Englisch der Name des Düngemittels pflanzlicher Herkunft, dessen Herkunftsort sowie der Name des Herstellers, des verarbeitenden Unternehmens und des Lagers und deren Registrierungsnummer in China müssen auf jeder Verpackung eindeutig angegeben.
- b) Der Lagerort für Düngemittel pflanzlicher Herkunft vor der Ausfuhr ist relativ isoliert, sauber und hygienisch, und es werden wirksame Maßnahmen getroffen werden, um den Befall mit Schadorganismen zu verhindern.
- c) Die Transportmittel sind sauber und hygienisch, frei von Schadorganismen und anderen Verunreinigungen. Die Verpackungen dürfen während der Beförderung nicht geöffnet oder ersetzt werden.
- d) Falls Holzverpackungsmaterial verwendet wird, entspricht es den Anforderungen des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM) Nr. 15.

7. Anforderungen an die Vorausfuhrquarantäne

Die Pflanzenschutzbehörden der Ausfuhrländer oder -gebiete kontrollieren Düngemittel pflanzlicher Herkunft vor der Ausfuhr nach China auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen. Werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen eingehalten, wird für die Düngemittel pflanzlicher Herkunft ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM) Nr. 12 ausgestellt, das die zusätzliche Erklärung „Die Sendung entspricht den pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Düngemittel pflanzlicher Herkunft nach China.“² sowie den Namen des Herstellers, des Verarbeiters und des lagernden Betriebs und deren Registrierungsnummer in China enthält. Wurden die Düngemitteln pflanzlicher Herkunft einer Bekämpfungsmaßnahme unterzogen, sind im Pflanzengesundheitszeugnis die Behandlungsparameter, einschließlich Temperatur, Feuchtigkeit, Pflanzenschutzmittel und Konzentration anzugeben.

8. Anforderungen an die Einfuhranmeldung

Der Empfänger in China oder sein Beauftragter meldet die Sendung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim Zoll an, trägt in der Zollanmeldung im Feld "Zweck" "Düngemittel" ein und fügt gegebenenfalls erforderliche Dokumente wie das Pflanzengesundheitszeugnis bei.

9. Pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrolle und Maßnahmen bei Verstößen

- a) Dokumentenkontrolle
Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Pflanzengesundheitszeugnisses und der Übereinstimmung mit den deklarierten Informationen und Frachtangaben.
- b) Inspektion der Sendung.
Pflanzengesundheitliche Inspektion der Düngemittel pflanzlicher Herkunft sowie ihrer Verpackung und Transportmittel. Gegebenenfalls werden Proben für einen Labortest

² Anmerkung des Übersetzers: auf Englisch: The shipment complies with the phytosanitary requirements for the import of plant-derived fertilizers to China.

entnommen und zur Untersuchung an ein Labor geschickt. Wird die Inspektion bestanden, darf das Erzeugnis eingeführt werden.

c) Maßnahmen bei Nichteinhalten der Anforderungen.

- I) Fehlt ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis, das von den zuständigen Pflanzenschutzbehörden des Ausfuhrlandes oder -gebiets ausgestellt wurde, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
- II) Werden Erzeugnissen, deren Einfuhr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, wie Erde oder Tierkadaver, festgestellt, werden sie zurückgewiesen oder vernichtet.
- III) Werden lebende Quarantäneschadorganismen oder andere Schadorganismen, die eine ernsthafte Gefahr für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und die Umwelt darstellen, festgestellt, erfolgt die Einfuhr erst nach einer Pflanzenschutzbehandlung. Wenn keine wirksame Pflanzenschutzbehandlung durchgeführt werden kann, werden die Erzeugnisse zurückgewiesen oder vernichtet.
- IV) Sonstige Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und nationale Normen Chinas zur Pflanzenquarantäne werden gemäß den einschlägigen Vorschriften geahndet.

Die allgemeine Zollverwaltung unterrichtet die Pflanzenschutzbehörden der Ausfuhrländer oder -gebiete über festgestellte Verstöße und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen wie die Aussetzung der Einfuhr für die betroffenen Hersteller und Arten von Düngemitteln pflanzlicher Herkunft nach China gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften.

10. Sonstige Anforderungen

Die Allgemeine Zollverwaltung nimmt weitere Risikobewertungen der eingeführten Düngemittel pflanzlicher Herkunft auf der Grundlage festgestellter Schadorganismen und anderer Faktoren durch und passt die Liste der zur Einfuhr zugelassenen Arten von Düngemitteln pflanzlicher Herkunft sowie die Liste der Ausfuhrländer und -gebiete fortlaufend an

Importierte Proben von Düngemitteln pflanzlicher Herkunft, die für die Düngemittelregistrierung verwendet werden, können von den Registrierungspflichten für Hersteller-, Verarbeitungs- und Lagerbetriebe befreit werden, sofern die entsprechenden Nachweise beigefügt sind. Auf der Erzeugnisverpackung und dem Pflanzengesundheitszeugnis brauchen deren Registrierungsnummern in China nicht angegeben werden.